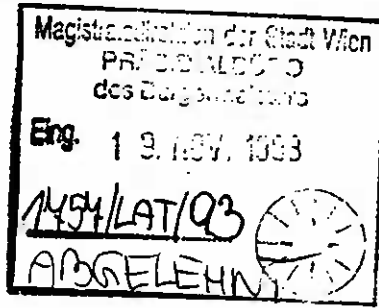


ABÄNDERUNGSANTRAG



der GA- Landtagsabgeordneten Susanne Jerusalem und FreundInnen,
 eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 19.11.1993
 zu Post 6 der heutigen Tagesordnung
 betreffend Entwurf eines Gesetzes über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen
 und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien
 (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz)

BEGRÜNDUNG

Seit Jahren ist es Praxis, daß Gesetzen eine "Generalklausel" vorangestellt wird, in der festgestellt wird, daß sich "alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form auch auf Frauen beziehen". Diese Klausel kann als Übergangslösung akzeptiert werden, nicht jedoch als Dauereinrichtung für immer. Wenn tatsächlich davon ausgegangen wird, daß es egal ist, ob personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen oder in der weiblichen Form geschrieben werden, sollten auch die Gesetzestexte jeweils in der einen oder anderen Form abgefaßt werden.

Entsprechend dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Rechtsvorschriften, wonach unsachliche Differenzierungen vermieden werden sollen, sollte das künftige Wr.AWG eine Bestimmung enthalten, die klarstellt, daß sich alle personenbezogenen Bezeichnungen in weiblicher Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer beziehen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz sollen alle personenbezogenen Bezeichnungen in der weiblichen Form angeführt werden.

Darüberhinaus wird nach dem § 49 folgender § 50 eingefügt:

§ 50 Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

*in der
 Kinderheit
 daher
 abgelehnt*

Wien, am 19.11.1993

J. Anwandl
M. Weber
KS
HT
Passa

Friedrich
Per